

Satzung des Fördervereins der Fußballjugend des TSV Pentenried

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 17. Mai 2012 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Fußballjugend des TSV Pentenried“ und hat seinen Sitz in 82349 Pentenried, Am Römerfeld 7. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung der G-Jugend bis A-Jugend der Abteilung Fußball (im Folgenden „Fußballjugend“) des Turn- und Sportvereins Pentenried e.V..

Der Verein verwirklicht den Satzungszweck im Sinne von § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke.

Die Beschaffung von Mitteln erfolgt durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
- die Einwerbung von Mitteln und Spenden bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen,
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung der Fußballjugend erfolgt durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den TSV Pentenried e. V..

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist mittels Aufnahmeantrag des Vereins beim Vorstand zu stellen.

(3) Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s).

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann Widerspruch eingelegt werden, der schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand gerichtet werden muss. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung, Ausschluss, Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

(2) Die Kündigung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie ist jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Diese Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; sie muss den Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz des Ausschlusses unberührt.

b) Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

- c) Unehrenhaftes Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
- d) Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB).

Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, ist dieses von den Verpflichtungen des Vorstandsamtes unverzüglich zu entbinden. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ein Ausschluss erfolgt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

(4) Aufhebung ist die einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Jede Person hat bei der Aufnahme in den Verein und sodann während der Dauer der Mitgliedschaft regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus mittels Lastschriften eingezogen. Die durch zurückgegebene Lastschriften entstandenen Gebühren werden zu Lasten des Mitgliedes weiterberechnet.
- (4) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind bis zum Beendigungszeitpunkt Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (Stellvertreter des Vorsitzenden) sowie dem Kassier.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt möglich. Zur Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgen weitere Wahlgänge. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden. Zur vorzeitigen Abwahl bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(3) Die Einladung des Vorstandes erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand kann auch mündlich oder telefonisch geladen werden. Einer Sitzung des Vorstandes bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder dieses Organs einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

(4) Die Ladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt 7 Tage. Die Ladungsfrist entfällt, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Rechtsgeschäfte über EUR 1000,-- sind einstimmig zu beschließen.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Form den anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahrnehmung der in der Satzung zugewiesenen Aufgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresabschlusses durch den Kassier
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes.

(2) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne des Vereinszwecks und in Übereinstimmung mit der Satzung.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam (4-Augen-Prinzip).

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussfassungsorgan des Vereins.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss über den Widerspruch bei Ablehnung bzw. Ausschluss eines Bewerbers durch den Vorstand
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes und des Jahresabschlußberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung im Rahmen der Satzung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung stellen.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch durch öffentlichen Aushang erfolgen.

(6) Anträge der Mitglieder müssen mind. 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung mitgeteilt werden. Später eingegangene Anträge werden unter dem Punkt „Verschiedenes“ behandelt und sind nicht beschlussfähig.

(7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses verlangen. Der Vorsitzende des Vorstandes wird dann innerhalb von 4 Wochen diesem Begehren stattgeben und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 7 Tage.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(11) Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.

(12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 30.04. jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Ergebnis der Kassenprüfung sowie der Vorschlag der Entlastung des Vorstandes werden der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern vorgelegt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. Juni 2012 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Fußballjugend des TSV Pentenried beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.